

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes zur Abschiebungshaft

Die **Kleine Anfrage 807** vom 9. August 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst vorgestellte Studie "Quälendes Warten - wie Abschiebungshaft Menschen krank macht" gibt einen europaweiten Einblick in die Lebenssituation von Abschiebungshäftlingen. Das zentrale Ergebnis der Studie ist: Abschiebungshaft beeinträchtigt die körperliche und seelische Gesundheit der Menschen. Weiterhin zeigt sich, dass die Häftlinge unter der Unsicherheit über ihre Zukunft, einem Mangel an Informationen und der Isolation von Familie und Freunden leiden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen befanden bzw. befinden sich 2007, 2008, 2009 bis heute in Vorbereitungshaft (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)?
2. Wie alt waren und sind die betreffenden Personen? Handelt es sich dabei auch um Mütter und ihre Kinder?
3. Wie viele Personen befanden bzw. befinden sich seit 2007, 2008, 2009 bis heute in Sicherungshaft (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)?
4. Wie viele dieser Personen waren länger als einen Monat, drei Monate bzw. sechs Monate in Haft (bitte aufgeschlüsselt nach Haftdauer)?
5. Was sind die Gründe für die Anwendung der Sicherungshaft im Einzelnen gewesen?
6. Ist der Landesregierung die Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes "Quälendes Warten - wie Abschiebungshaft Menschen krank macht" bekannt und werden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für Abschiebungshäftlinge getroffen? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich? Wenn nein, wie erfolgt die derzeitige Prüfung der Lebenssituation von Abschiebungshäftlingen?
7. Wie erfolgt die Information an die Personen zur Inhaftierung? Wird über den Inhalt der Anhörung Protokoll geführt und erhält der bzw. die Inhaftierte eine schriftliche Übersetzung der Haftanordnung in die Heimatsprache sowie über das Protokoll?
8. Unterliegen die Abschiebungshäftlinge den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, d. h., wie erfolgt hierbei die Regelung des Kontaktes zur Außenwelt?
9. Wie viele Beschwerden gibt es seitens der Betroffenen, um gegen die Haftanordnung vorzugehen?

10. In welchen Haftanstalten in Thüringen wurden die Abschiebungshäftlinge untergebracht (bitte zahlenmäßig aufschlüsseln auch nach Dauer der Inhaftierung und nach Alter und Geschlecht)?

11. Wie bewertet die Landesregierung im Einzelnen die Forderungen des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes

- stärker als bisher Alternativen zur Verhängung von Abschiebungshaft zu berücksichtigen,
- Betroffene in speziellen Einrichtungen, getrennt von Strafgefangenen, unterzubringen,
- die Dauer der Haft auf maximal drei Monate zu begrenzen,
- kostenlose Rechtsberatung zu ermöglichen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Differenzierung der statistischen Erhebungen zur Abschiebungshaft zwischen Vorbereitungs- und Sicherungshaft erfolgt nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 2.:

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

Zu 3.:

Die weiblichen Abschiebebefangenen des Freistaats Thüringen werden in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhain, des Freistaats Sachsen untergebracht. Für weibliche Abschiebebefangene liegen keine Angaben vor. Die folgende Übersicht bezieht sich auf männliche Abschiebebefangene, wobei eine Differenzierung zwischen Vorbereitungs- und Sicherungshaft nicht vorgenommen werden kann.

Staatsangehörigkeit	2007		2008		2009	
	Anzahl Personen	Hafttage	Anzahl Personen	Hafttage	Anzahl Personen	Hafttage
Albanien	1	35	-	-	2	78
Algerien	4	138	7	404	3	174
Aserbaidschan	1	20	-	-	-	-
China	-	-	2	157	1	45
Georgien	1	52	1	113	1	11
Ghana	-	-	1	14	-	-
Guinea	1	2	1	56	-	-
Indien	1	60	4	101	2	117
Irak	1	11	3	59	6	318
Kamerun	1	67	-	-	1	70
Kosovo	4	230	2	107	2	62
Serbien			2	85	1	23
Kroatien	-	-	-	-	1	92
Libanon	-	-	2	19	1	34
Marokko	-	-	2	158	1	90
Moldau	1	29	5	392	1	142
Nigeria	-	-	2	108	-	-
Russische Föderation	1	30	3	138	1	130
Sierra Leone	-	-	-	-	2	197
Tunesien	1	86	2	78	1	9
Türkei	3	176	9	481	4	215
Ukraine	3	76	-	-	-	-
Vietnam	12	761	11	640	5	198
Weißrussland	-	-	1	56	-	-

2010 (bis 26. August 2010)

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Hafttage
Albanien	1	50
Algerien	2	149
Armenien	1	35
Georgien	1	41
Indien	1	90
Irak	1	36
Kosovo	2	67
Libanon	1	44
Pakistan	1	85
Russische Föderation	1	33
Serbien	1	49
Türkei	1	36
Vietnam	9	554

Zu 4.:

	2007	2008	2009	2010*
Länger als 1 Monat	20	41	26	22
Länger als 3 Monate	2	6	3	0
Länger als 6 Monate	1	0	0	0

* Daten bis 26. August 2010

Zu 5.:

Es liegen keine statistischen Angaben über die Gründe der Anwendung der Sicherungshaft im Einzelnen vor. Im Übrigen wird auf § 62 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verwiesen.

Zu 6.:

Der Landesregierung ist die Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes "Quälendes Warten - wie Abschiebungshaft Menschen krank macht" bekannt. Der Jesuiten- Flüchtlingsdienst Deutschland bietet Seelsorge sowie Rechtsberatung in den Abschiebungshafteinrichtungen in Berlin, in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) sowie in München-Stadelheim (Bayern) an. Da sich die Studie auf Gespräche des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes in den Hafteinrichtungen in Berlin und München bezieht, können daraus keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Situation der Abschiebegefangenen in Thüringen gezogen werden.

Unabhängig davon wurden in Thüringen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Abschiebebehäftlinge getroffen, die in Thüringen ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter untergebracht werden.

Die Abschiebegefangenen werden auf Wunsch einzeln untergebracht. Ihnen werden - im Vergleich zu Strafgefangenen - verlängerte Aufschlusszeiten (in der Regel 2,5 bis 3 Stunden täglich) gewährt. Des Weiteren können sie einen Freizeitraum und den mit Kraftsportgeräten ausgestatteten Sportraum nutzen. Auch ein Fernsehgerät wird ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Abschiebegefangenen haben die Möglichkeit, an Gottesdiensten teilzunehmen und Kontaktgespräche mit den Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche "Henneberger Land" zu führen.

Von einem Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums werden regelmäßig Beratungsgespräche zu auftretenden Fragen von Abschiebebehäftlingen angeboten. Je nach Bedarf wird ein stetiger Kontakt zu den einzelnen Ausländerbehörden ermöglicht. Die Abschiebegefangenen können beim Sozialamt der Stadt Suhl Taschengeld beantragen.

Der Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung hat ein Faltblatt "Information für Abschiebebehäftlinge" erarbeitet, das in mehrere Sprachen übersetzt und den Abschiebegefangenen in ihrer Heimatsprache bzw. in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt wird.

Die Prüfung der Lebenssituation der Abschiebegefangenen erfolgt zu Beginn der Inhaftierung im Verlauf des so genannten Erstgesprächs mit einem Mitarbeiter des Sozialdienstes. Falls eine Verständigung zwischen dem Sozialarbeiter und dem Abschiebegefangenen nicht möglich ist, werden Dolmetscherdienste oder auch Landsleute hinzugezogen.

Ziele des Gesprächs sind,

- dass sich der Sozialarbeiter einen ersten Eindruck über die Persönlichkeit sowie die Gefühls- und Lebenssituation des Abschiebegefangenen verschafft,
- dass er Krisensituationen erkennt und Maßnahmen bzw. Hilfestellungen anbietet oder einleitet,
- dass er den Hilfs- und Betreuungsbedarf für den Abschiebegefangenen und seine Angehörigen ermittelt,
- dass er sich als Ansprechpartner anbietet und den Abschiebegefangenen über die Aufgaben des Sozialdienstes informiert und
- dass er den Abschiebegefangenen mit Dingen des persönlichen Bedarfs (z. B. ausreichende Bekleidung, Lese- und Schreibmaterial) versorgt.

Zu 7.:

Das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen richtet sich nach dem Siebten Buch (§§ 415-432) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ergänzend finden die Regelungen in den Abschnitten 1 bis 7 des Allgemeinen Teils (§§ 1-85) des FamFG Anwendung. Das Gericht hat den Betroffenen vor der Anordnung der Freiheitsentziehung grundsätzlich persönlich anzuhören (§ 420 FamFG). Der Beschluss über die Haftanordnung ist gemäß § 41 FamFG den Abschiebegefangenen bekannt zugeben. Nach § 28 Abs. 4 FamFG hat das Gericht über Termine und persönliche Anhörungen einen Vermerk zu fertigen.

Zu 8.:

In Thüringen wird die Abschiebungshaft für männliche Abschiebebehäftlinge im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden von der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter vollzogen. Gemäß § 422 Abs. 4 FamFG finden im Falle einer solchen Amtshilfe die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Abschiebegefangene nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilhaftgefangene behandelt werden.

Im Anschluss an das Erstgespräch mit dem Abschiebegefangenen zu Beginn der Inhaftierung nimmt ein Sozialarbeiter telefonisch Kontakt mit dessen Angehörigen auf. Den Abschiebegefangenen werden mindestens zwei Besuche im Monat ermöglicht. Bei Bedarf können weitere Besuche genehmigt werden. Die Kontaktgespräche mit den Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche "Henneberger Land" werden ohne Anrechnung auf das Besuchskontingent gewährt.

Während der Inhaftierung können die Abschiebegefangenen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Soweit die Abschiebegefangenen über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, wird ihnen auf Antrag ein Telefonkonto bei der Firma TELIO eingerichtet. Danach können sie regelmäßig auch telefonisch mit ihren Angehörigen Kontakt aufnehmen.

Zu 9.:

Statistische Angaben über die Anzahl eingelegter Beschwerden gegen die Anordnung der Abschiebungshaft liegen nicht vor.

Zu 10.:

Im Freistaat Thüringen erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen Ausländern im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter. Das Alter der männlichen Abschiebegefangenen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, bezüglich der Dauer der Inhaftierung verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Alter	2007	2008	2009	2010*
bis 16	0	0	0	0
16 bis 18	0	0	0	0
18 bis 59	35	60	36	23
ab 60	1	0	0	0

* Daten bis 26. August 2010

Zu 11.:

Die Abschiebungshaft wird lediglich als ultima ratio eingesetzt und dient der Sicherung des Vollzugs der Abschiebung. Weil hierdurch in das Freiheitsrecht des Ausländers (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) eingegriffen wird, muss die Ausländerbehörde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall prüfen, ob die Anwendung eines milderer Mittels als das der Abschiebungshaft in Betracht kommt. In den Fällen, in denen auf die Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die Ausländerbehörde diesen Grundsätzen entsprechend der Abschiebungshaftsaache besondere Aufmerksamkeit widmen, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten.

Die geringen Fallzahlen von Abschiebehäftlingen in Thüringen rechtfertigen keine spezielle Unterbringung außerhalb einer Justizvollzugsanstalt. In der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter steht für Abschiebebefangene eine gesonderte Abteilung zur Verfügung. Straf- und Untersuchungshäftlinge sind in anderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Die Abschiebebefangenen haben zu den Straf- und Untersuchungseingefangenen keinerlei Kontakt. Betreuungs- und Freizeitmaßnahmen werden getrennt nach den Haftarten angeboten.

Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 62 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), entscheidet ein unabhängiger Richter sowohl über die Anordnung als auch über die Verlängerung der Abschiebungshaft. Die Dauer der Vorbereitungshaft soll schon nach der gesetzlichen Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sechs Wochen nicht überschreiten. Hinsichtlich der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist in Thüringen durch Verwaltungsvorschrift geregelt, dass sie regelmäßig zunächst nur für höchstens drei Monate beantragt werden soll. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Haftdauer ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Beantragung einer Haftverlängerung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Die Sicherungshaft kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden (vgl. § 62 Abs. 3 AufenthG).

Die Landesregierung erachtet die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Haftdauer für notwendig. Zwar wird nur in wenigen Einzelfällen die Sicherungshaft über einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet und vollstreckt. Jedoch wird es als erforderlich angesehen, insbesondere in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, die gesetzliche Möglichkeit der Verlängerung der Abschiebungshaft über drei Monate hinaus aufrechtzuerhalten.

Die Abschiebebefangenen haben die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten von einem Rechtsanwalt persönlich beraten zu lassen. Ihnen kann gemäß § 76 ff. FamFG Verfahrenskostenhilfe zur Durchführung von Gerichtsverfahren bewilligt werden, wobei die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe (§ 114 ff. Zivilprozessordnung) grundsätzlich entsprechende Anwendung finden.

In Vertretung

Geibert
Staatssekretär